

Sachkosten-Grundpauschale
Gemäß § 108 Abs. 1 SchulG
i. V. m. § 5 Abs. 1 bis 4 und 8 FESchVO

Schulform	Grund- pauschale	Mindestanzahl der Klassen	Zuschlags-/ Abschlagsbetrag je Klasse	Mindest- pauschale
Grundschulen	10.000 €	4	340 €	9.590 €
Hauptschulen	21.130 €	6	910 €	18.060 €
Realschulen	18.700 €	6	780 €	16.200 €
Sekundarschulen	20.260 €	6	900 €	17.270 €
Gymnasien 8-jähriger Bildungsgang *)	23.940 €	8	840 €	20.580 €
9-jähriger Bildungsgang) **)	26.930 €	9	840 €	22.740 €
Allgemein bildende Waldorfschulen SI / SII Weiterbildungs- kolleg ***)	26.930 €	9	840 €	22.740 €
Gesamtschulen	31.420 €	9	1.020 €	26.330 €
Berufskollegs Berufsschulen	19.700 €	24	500 €	16.960 €
Berufskollegs Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen	29.150 €	6	2.090 €	24.540 €
Förderschulen im berufsbildenden Bereich	44.020 €	24	1.380 €	36.460 €
Förderschulen alle Förderschwerpunkte; Schulen für Kranke	26.970 €	10	750 €	22.760 €
außer Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	26.970 €	5	1.480 €	22.760 €
Förderschwerpunkt Lernen	26.970 €	7	1.060 €	22.760 €
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	26.970 €	9	830 €	22.760 €

*) einschl. Aufbauform

**) Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“;
die für den 9-jährigen Bildungsgang an Gymnasien getroffenen
Festlegungen finden bis zum Ablauf des 31. Juli 2013 für alle
Gymnasien Anwendung
***) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Bei Schulen im Aufbau setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach den tatsächlich eingerichteten Klassen unter Berücksichtigung der Klassenrichtzahl in der Jahrgangsstufe und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.
Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Abs. 1 SchulG i. V. m. § 5 Abs. 8 FESchVO) – ohne Abzug einer Eigenleistung – aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.
Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte werden zusätzlich zur Sachkostenpauschale i.H.v. bis zu 1.530 EUR verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Abs. 10 SchulG gewährt.“